

Es würde über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen, wollten wir unsere Untersuchung über den Inhaber der Militärgewalt auf diese konventionsgemäß tatsächlich bestehenden vier Kontingente erstrecken. Allein die verfassungsmäßige Organisation des Heerwesens soll die Grundlage unserer Untersuchung bilden. Da von dieser die sächsische Militärkonvention nur wenig Abweichungen normiert, und die Organisation des sächsischen Kontingents im großen und ganzen der Verfassung entspricht, wird unsere Untersuchung gleichzeitig die tatsächlich bestehende, konventionmäßige Gestaltung des sächsischen Kontingents treffen.

Somit werden als Quellen für unsere Aufgabe in der Hauptsache nur die Verfassung, und von den Konventionen allein die sächsische Militärkonvention berücksichtigt werden. Die Bestimmungen der sächsischen Militärkonvention werden im Anschluß an die Untersuchung der entsprechenden Verfassungsbestimmungen Erwähnung finden.

Zweiter Teil

Der Inhaber der Militärgewalt.

I. Der Inhaber der Gesetzgebungs- und Aufsichtsgewalt.

1. Die Militärgesetzgebung.

Nach a 4.1^a der Verfassung unterliegt das Militärwesen der Gesetzgebungsgewalt des Reiches. Diese Gesetzgebungsgewalt ist eine nur fakultative, d. h. die Gesetzgebungsgewalt der Einzelstaaten bleibt insoweit bestehen, als das Reich nicht von seiner Kompetenz Gebrauch macht. Allein dann ist die Gesetzgebungsgewalt der Einzelstaaten als voll aufgehoben anzusehen, wenn die Verfassung durch eine Sonderbestimmung die fakultative Gesetzgebungskompetenz ausdrücklich zu einer ausschließlichen macht. Eine solche Bestimmung ist bezüglich des Militärwesens in a 61 zu finden. Nach a 61.1 war ein „umfassendes Reichsmilitärgesetz“ zu erlassen; also sollte das Reich, und nicht die